

1 Grundlagen des Angebotes

Als Leistungsgrenze für Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung bei Gebäuden gilt die Gebäudeaußenkante sowie die Oberkante der Bodenplatte bzw. des Kellerpflasters.

Der Leistungsumfang erfolgt gemäß dem „Leistungsbild technische Ausrüstung“ der „Unverbindlichen Kalkulationsempfehlung des Fachverbandes Ingenieurleistungen“ in der Auflage 2011 als Definition für die Grundleistungen in den einzelnen Leistungsphasen.

2 Leistungen des Auftraggebers

Vom Auftraggeber werden alle funktionellen Anforderungen, Abläufe und Erfordernisse, die Einfluss auf den Leistungsgegenstand bzw. die Leistungserbringung nehmen, festgelegt und dem Auftragnehmer für die weitere Bearbeitung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Weiters stellt der Auftraggeber alle vorhandenen, zur Projektbearbeitung erforderlichen, Bestandsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Eine Überprüfung der Bestandsunterlagen sowie eine Erstellung von fehlenden, jedoch notwendigen Bestandsunterlagen sind im gegenständlichen Angebot nicht enthalten, sofern diese nicht als Zusatzleistungen des Auftragnehmers angeboten sind.

Ebenso werden vom Auftraggeber alle relevanten und ablaufentscheidenden Informationen über Infrastruktureinrichtungen (Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssysteme) rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit eine kontinuierliche Leistungserbringung im Rahmen des gewünschten bzw. geforderten Zeitraumes erfolgen kann.

Vor Beginn der Leistungsbearbeitung durch den Auftragnehmer sind seitens des Auftraggebers seine zuständigen Personen und Ansprechpartner mit deren Entscheidungsbefugnissen zu benennen, Schnittstellen zu Dritte zu definieren und Verfahrensschritte wie z.B. Verwaltung, Aufbereitung und Weiterleitung von Dateien festzulegen.

Die erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers im Zuge der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sowie die erforderlichen, rechtzeitigen Entscheidungen des Auftraggebers werden vorausgesetzt.

3 Leistungen des Bieters / Auftragnehmers

Die angebotenen Planungsleistungen entsprechenden Grundleistungen gemäß dem „Leistungsbild technische Ausrüstung“ der „Unverbindlichen Kalkulationsempfehlung des Fachverbandes Ingenieurleistungen“ in der Auflage 2011.

3.1 Nicht enthaltene Leistungen

Insbesondere sind folgende Leistungen im gegenständlichen Angebot nicht enthalten:

- Leistungen zur Feststellung oder Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen sowie zur Überwachung von Gewährleistungsarbeiten.
- Planvervielfältigungen jeglicher Art.

4 Leistungserbringung - Leistungsabwicklung - Leistungsabschluss

4.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Erbringung der Planungsleistungen durch den Auftragnehmer ist dessen Bürositz.

Erfüllungsort für die Erbringung der Überwachungsleistungen durch den Auftragnehmer ist die Baustelle.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen für Vorleistungen des Auftraggebers

Die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer setzt stets die vollständige vorgängige Leistung (z.B. vorgängige Leistungsphase) voraus, wenn eine weitere Bearbeitung darauf aufbauen soll.

Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber vorgängige Leistungsphasen aus Leistungsbildern als Grundlage beistellt.

Die Leistungsphase Entwurfsplanung/Entwurf und Bewilligungsplanung/Einreichung setzt stets die Freigabe der voranstehenden Leistungsphase durch den Auftraggeber für die weitere Bearbeitung voraus.

4.3 Subunternehmer des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann zur Leistungserbringung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen.

4.4 Gewöhnliche oder außergewöhnliche Verhältnisse bzw. Bedingungen

Die angebotenen Leistungen sind unter gewöhnlichen Verhältnissen bzw. Bedingungen zu erbringen.

4.5 Leistungstermine

Die angebotenen Leistungen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt.

4.6 Leistungsabschluss

Der Leistungsabschluss tritt ein, wenn die beauftragte(n) Leistung(en) bzw. Teilleistung(en) vom Auftragnehmer erbracht und die (Schluss)Rechnung gelegt wurde.

5 Nachträgliche Leistungseinschränkung - Leistungsabbruch - Leistungswiderruf

Werden nur einzelne Leistungsphasen bzw. Leistungsteile des angebotenen und kalkulierten Leistungsumfanges beauftragt oder wird der beauftragte Leistungsumfang im Laufe der Leistungserbringung vom Auftraggeber *nachträglich eingeschränkt, abgebrochen oder widerrufen, wird die Vergütung der eingeschränkten Leistung durch den gleitenden Erhöhungsfaktor (F) mittels nachstehender Formel berechnet:*

$$F = \frac{BL + [K \cdot (BL - EL)]}{100}$$

F = Erhöhungsfaktor

BL = Beauftragte Leistung (=100%)

EL = Erbrachte bzw. nachträglich eingeschränkte Leistung auf Basis der beauftragten Leistung in %

K = wählbare Konstante zwischen 0,5 und 1,0

Als Konstante wird der Wert 0,65 festgelegt.

6 Leistungsänderungen - Leistungsunterbrechungen - Verlängerung der Leistungserbringung

6.1 Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen

Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach gleichen oder ähnlichen Anforderungen erstellt, so wird für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die volle anteilige Vergütung berechnet/vergütet. Jede weitere Vor- oder Entwurfsplanung wird mit 50 % der anteiligen vollen Vergütung berechnet.

Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen erstellt, so wird für jede Vor- oder Entwurfsplanung die volle anteilige Vergütung berechnet.

6.2 Mehrere Bewilligungsverfahren

Werden mehrere, nicht in Einem abzuwickelnde Bewilligungsverfahren erforderlich bzw. vorgeschrieben, für die gesonderte und/oder unterschiedliche Unterlagen zu erstellen sind, so wird für das umfassendste Bewilligungsverfahren die volle anteilige Vergütung berechnet/vergütet. Jedes weitere separate Bewilligungsverfahren wird mit 30 % der anteiligen vollen Vergütung berechnet.

6.3 Varianten

Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers Varianten aller Art für Einzelbereiche, egal ob nach gleichen, ähnlichen oder verschiedenen Anforderungen, erstellt, so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

6.4 Änderungen

Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers Änderungen (Mehrfachbearbeitungen) infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und welche eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von bereits erbrachten Leistungen nach sich ziehen, erbracht, so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

6.5 Vervollständigung von beigestellten Bestandsunterlagen

Sind Leistungen für die notwendige Vervollständigung von vom Auftraggeber oder Dritten beigestellten Bestandsunterlagen unumgänglich, so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

6.6 Leistungsunterbrechung

Wird die Leistungserbringung durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, vorübergehend unterbrochen bzw. verzögert und dauert diese Unterbrechung bzw. Verzögerung länger als 3 Monate, werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers für den neuerlichen Leistungsstart nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

6.7 Verlängerung der Leistungserbringung

Verlängert sich der für die Überwachungsleistungen vereinbarte Leistungserbringungszeitraum durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so wird für den darüberhinausgehenden Zeitraum eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat berechnet, die sich aus der vereinbarten Vergütung für die Überwachungsleistungen, dividiert durch den vereinbarten Leistungserbringungszeitraum in Monaten, errechnet.

7 Leistungsvergütung Allgemein

Die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sind unabhängig der Verwertung bzw. Verwirklichung der Leistung durch den Auftraggeber zu vergüten.

Die angebotene Leistungsvergütung (Ingenieurleistung, Nebenkosten, Fremdleistungen und Sonstiges) beziehen sich auf eine einmalige und durchgehende Bearbeitung des angebotenen Leistungsumfanges.

Die angebotene Leistungsvergütung, insbesondere bei Pauschalierung, versteht sich für die ersten 12 Monate ab Angebotsdatum als unveränderlicher Fixpreis, sofern Umfang, Erbringung und sonstige Bedingungen des Angebotes sich nicht ändern.

Nach diesem Zeitpunkt wird die Leistungsvergütung auf Basis des Preisindex Bundesland Kärnten Lüftung und Klima – Gewerbe angepasst (www.preisumrechnung.at)

8 Rechnungslegung - Zahlungsbedingungen - Zahlungsplan

8.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung bei der Leistungsvergütungsform nach prognostiziertem Zeitaufwand erfolgt periodisch nach Abschluss der Leistungsphasen, zuzüglich allfälliger Neben-, Fremd- und sonstiger Kosten sowie der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.

Die Auftragnehmer Schlussrechnung wird nach Leistungsabschluss gelegt.

Bei Leistungsunterbrechungen bzw. -Verzögerungen werden die bis dahin erbrachten Leistungen, einschließlich aller erbrachten Vorleistungen für spätere Leistungsphasen oder Leistungsabschnitte, abgerechnet.

Sämtliche Entgelte für Ingenieurleistungen, Nebenkosten, Fremdleistungen und Sonstiges verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer und sind in EURO angegeben.

Die Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässen zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.2 Zahlungsbedingungen

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Rechnungen des Auftragnehmers bestimmte Positionen strittig, so darf aus diesem Grund der unbestrittene Teil des Rechnungsbetrages vom Auftraggeber nicht zurückbehalten werden.

Für den Auftraggeber ist die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, unzulässig.

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Zinsen für die offene Forderung in Höhe von 1,0 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig, dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Dabei bleibt es offen, außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer vom Auftraggeber bzw. dessen Vollmachtgeber verschuldeter und dem Auftragnehmer erwachsene Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in angemessenem Verhältnis zur betrieblichen Forderung stehen (§ 1333 ABGB).

Sämtliche Forderungen sind in EURO zu begleichen.

8.3 Zahlungsplan:

Die Leistungsvergütung des angebotenen Leistungsumfanges erfolgt nach erbrachter Leistung in angemessenen Abständen.

Die Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässen zusätzlich in Rechnung gestellt.

9 Sonstige Regelungen

9.1 Verschwiegenheit und Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

9.2 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das gegenständliche Werk den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung, Anschrift) des Auftragnehmers anzugeben. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, das gegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart wird.

9.3 Schutz der geistigen Leistung

Sämtliche geistigen Leistungen des Auftragnehmers - insbesondere Pläne, Berechnungen, Konzepte, Lösungen, Methoden und Verfahren - dürfen durch den Auftraggeber nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Jede abweichende Nutzung von auch nur Teilen davon bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Im Falle einer Nutzung, der der Auftragnehmer nicht zugestimmt hatte, gebührt diesem das entsprechende Entgelt, von 50 % der Auftragssumme.

9.4 Warn- und Hinweispflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine ständige Warn- und Hinweispflicht über wesentliche Dinge der Leistungserfüllung gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen.

Dies gilt insbesondere für Leistungserweiterungen bzw. -einschränkungen, für höhere eigene Entgeltforderungen, für terminliche Verzögerungen bzw. Verschiebungen, sowie für Zusatzmaßnahmen durch unvorhersehbare Umstände, Ereignisse und Behördenauflagen.

Beharrt der Auftraggeber trotz erfüllter Warn- und Hinweispflicht des Auftragnehmers darauf, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften aller Art und Sicherheitsregeln nicht einzuhalten oder der Leistungserbringung entgegenstehende Anordnungen und Weisungen nicht zu widerrufen, ist der Auftragnehmer für daraus resultierende Folgen nicht haftbar.

Eine Warn- und Hinweispflicht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gilt insbesondere für erteilte bzw. zu erwartende Behördenauflagen sowie für Entscheidungs- und Finanzierungs-angelegenheiten. Den Auftragnehmer trifft keine Warn- und Hinweispflicht für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten und Dateien bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen, sowie für vom Auftraggeber gewählte Methoden und Vorgangsweisen.

9.5 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet für seine Leistungen eine sach-, fach- und termingerechte Leistungserbringung, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik.

Leistungen des Auftragnehmers sind Pläne, Berechnungen, Ausschreibungsunterlagen, Schriftstücke, Daten, Dateien, Ausfertigungen, Anordnungen usw.

Der Leistungsempfänger hat die ihm vom Auftragnehmer übergebenen Leistungen (auch einzelne Teilleistungen) umgehend zu prüfen und etwaige Mängel binnen 14 Tagen schriftlich oder elektronisch mit konkreten Mängelangaben zu rügen.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers an seinen Leistungen oder Teilleistungen erstreckt sich unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur auf den kostenlosen Ersatz durch Mängelbeseitigung an den übergebenen

Leistungen oder Teilleistungen, soweit dies nicht möglich ist auf die Neuerstellung der mangelhaften Leistungen oder Teilleistungen innerhalb angemessener Frist.

9.6 Haftung/Schadenersatz

Baukostenermittlungen (Kostenschätzungen) durch den Auftragnehmer erfolgen sind ausnahmslos rechtlich unverbindlich, sie ersetzen eine Ausschreibung oder Angebotseinholung als Entscheidungsgrundlage nicht. Es werden sich immer Abweichungen bei den tatsächlichen Bauaufwendungen von den Beträgen der Kostenschätzungen ergeben. Solche Abweichungen begründen jedenfalls keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer haftet für nachweislich durch seine Leistungen schuldhaft verursachte direkte Schäden.

Der Auftragnehmer haftet für indirekte Schäden wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Zinsverlust oder Ähnlichem. Weiteres haftet der Auftragnehmer nicht für leichtes Verschulden.

Sofern der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung hat und nachweisen kann, ist die Haftung für den einzelnen Schadensfall mit der Höhe der Versicherungssumme begrenzt. Diese Versicherungssumme beträgt € 1.000.000, --.

Mehrere auf dieselbe Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Schadensfall. Ferner gelten als ein Schadensfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

9.7 Rücktritt vom Auftrag

Der Rücktritt vom Auftrag ist nur aus wichtigem Grund, der den Auftraggeber wie Auftragnehmer die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses unmöglich oder unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt insbesondere, wenn:

- dieser von der Verwertung bzw. Verwirklichung Abstand nimmt;
- sich der Auftragnehmer fortgesetzt - trotz schriftlichen Vorhalts - auftragswidrig verhält;
- sich der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfristsetzung mit der Leistungs-Erbringung in Verzug befindet;
- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- eine Leistungsunterbrechung länger als 3 Monate dauert oder dauern wird.

Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt insbesondere, wenn:

- seine Leistungserbringung durch den Auftraggeber grob behindert oder vereitelt wird;
- sich der Auftraggeber fortgesetzt - trotz schriftlichen Vorhalts - auftragswidrig verhält;
- der Auftraggeber fortgesetzt - trotz schriftlichen Vorhalts - seiner vereinbarten Leistungserbringung und Mitwirkung nicht nachkommt;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- eine Leistungsunterbrechung länger als 3 Monate dauert oder dauern wird.

Bei berechtigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers sind die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu vergüten.

Bei berechtigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftragnehmers oder bei nicht berechtigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers sind die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu vergüten, zuzüglich des Schadenersatzes in Höhe des entgangenen Gewinns für die Differenz auf die Auftragssumme.

9.8 Beendigung des Auftragsverhältnisses

Das Auftragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer endet nach Leistungsabschluss. Leistungen des Auftragnehmers - etwa zur Feststellung oder zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen und zur Überwachung von Gewährleistungsarbeiten - sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten, sofern diese nicht mit angeboten wurden.

9.9 Änderungen zum Angebot

Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftlichkeit und Unterfertigung, ebenso des Abgehens vom Schriftlichkeitserfordernis. Bei Änderungen des Angebotsinhaltes, welche eine Änderung der Leistungsvergütung nach sich zieht, wird die Leistungsvergütung neu berechnet und angepasst.

9.10 Rechtswahl und Gerichtsstand - Außergerichtliche Streitbeilegung

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungs-Normen zur Anwendung.

Soweit zwingendes Konsumentenschutzrecht besteht, geht dieses diesen Angebotsbestimmungen vor.

Allfällige Rechtsstreitigkeiten sind vor dem ordentlichen, sachlich zuständigen Gericht auszutragen, das örtlich für den Auftragnehmer zuständig ist.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird vereinbart, Streitigkeiten vorerst durch ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren (Mediation) abzuhandeln. Erst nach Scheitern eines Streitbeteiligungsverfahrens kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.